



Brüssel, den 10. April 2026
(OR. en)

7901/26

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0135(COD)

CODEC 584
COPEN 119
JAI 410
DROIPEN 60

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Mai 2023 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 28 Juni 2023 abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. Oktober 2023 abgegeben³.
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 29. November 2023 abgegeben⁴.

¹ Dok. 9241/23.

² https://www.edps.europa.eu/system/files/2023-06/23-06-28_combating_corruption_en.pdf

³ ABl. C, C/2024/886 vom 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/886/oj>.

⁴ ABl. C, C/2024/1048 vom 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1048/oj>.

5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung am 26. März 2026 festgelegt⁵. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁶ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 1/26 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 7632/26.

⁶ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.